

Bundessozialgericht

7 RAr 20/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Februar 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 22. April 1982 insoweit auf-
gehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger
für die Zeit vom 19. Juni 1980 bis 8. Mai 1981 Arbeitslosen-
hilfe zu gewähren. In diesem Umfange wird die Klage abge-
wiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung zur Leistung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Mit Bescheid vom 23. Mai 1980 bewilligte die Beklagte dem Kläger Alhi vom 9. Mai 1980 bis 8. Mai 1981. Diese Entscheidung hob sie mit Bescheid vom 10. Juli 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 1980 für die Zeit ab 19. Juni 1980 auf, weil der Kläger dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 26. November 1980 diese Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt. Die Beklagte hat beantragt, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat beantragt, das Urteil des SG abzuändern, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Alhi bis zum 30. September 1981 zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Teilurteil vom 22. April 1982 zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger für die Zeit vom 19. Juni 1980 bis 8. Mai 1981 Alhi zu gewäh-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ren. Es hat ausgeführt, die Anschlußberufung des Klägers sei begründet, weil er jedenfalls für die Zeit vom 19. Juni 1980 bis 8. Mai 1981 Anspruch auf Alhi habe. Über diese Zeit sei durch Teilurteil zu entscheiden, während die Entscheidung über die weitergehende Zeit dem Schlußurteil überlassen bleibe. Die Voraussetzungen für die von der Beklagten ab 9. Mai 1980 bewilligte Alhi seien nicht gemäß § 151 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) aF mit Wirkung vom 19. Juni 1980 weggefallen; die aufhebenden Bescheide der Beklagten könnten daher keinen Bestand haben. Zugleich sei die Verurteilung der Beklagten zur Leistungsgewährung für die Zeit vom 19. Juni bis zum 8. Mai 1981 auszusprechen.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 54 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie ist der Auffassung, ihre Verurteilung zur Gewährung von Alhi sei rechtsfehlerhaft. Hierfür habe der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis gehabt. Eine Leistungsklage sei unzulässig, wenn das Klagebegehren mit der Anfechtung eines Aufhebungsbescheides voll inhaltlich erreicht werde; dieser Fall liege hier vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 22. April 1982 insoweit aufzuheben, als sie verurteilt worden ist, dem Kläger für die Zeit vom 19. Juni 1980 bis zum 8. Mai 1981 Arbeitslosenhilfe zu gewähren und die Klage insoweit abzuweisen.



Der Kläger und die Beigeladene haben keine Anträge zur Sache gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision der Beklagten ist zulässig.

Für das Rechtsmittel besteht ein Rechtsschutzinteresse. Die Beklagte wendet sich dagegen, daß sie zur Leistung verurteilt worden ist, obwohl der Kläger bereits mit der Anfechtungsklage sein Prozeßziel hätte erreichen können. Die Beklagte ist durch die angefochtene Entscheidung bereits deshalb beschwert, weil sie mit der Revision eine von dem Urteil des LSG abweichende Entscheidung zu ihren Gunsten erlangen kann (BGH NJW 1955, 545; Baumbach/Albers, Zivilprozeßordnung, 42. Aufl, Grundz § 511 Anm 3 A b).

Das LSG hat die Beklagte auch zur Leistung von Alhi für die Zeit vom 19. Juni 1980 bis 8. Mai 1981 verurteilt. Daß es eine solche Verurteilung gewollt hat und nicht etwa im Hinblick darauf, weil es ein Teilurteil erlassen hat, eine Abgrenzung des Streitgegenstandes vornehmen wollte, ergibt sich einmal daraus, daß es dem auf eine Leistungsklage gerichteten Klageantrag entsprochen



hat; zum anderen geht dies auch aus den Entscheidungsgründen hervor, in denen es ausdrücklich heißt: "Zugleich war die Verurteilung der Beklagten zur Leistungsgewährung für die Zeit auszusprechen".

Die Revision ist auch begründet.

Das LSG hat die Beklagte zu Unrecht zur Gewährung von Alhi verurteilt. Die von dem Kläger neben der Anfechtungsklage erhobene Leistungsklage ist unzulässig, soweit das LSG über sie entschieden hat. Ihr fehlt - jedenfalls soweit sie Gegenstand des Revisionsverfahrens geworden ist - das Rechtsschutzinteresse. Dem Kläger ist durch Bescheid vom 23. Mai 1980 für die Zeit vom 9. Mai 1980 bis 8. Mai 1981 Alhi bewilligt worden. Diese Bewilligung ist durch die angefochtenen Bescheide für die Zeit ab 19. Juni 1980 aufgehoben worden. Ein Urteil, das der dagegen gerichteten Anfechtungsklage stattgibt, stellt die durch den Bescheid vom 23. Mai 1980 ausgesprochene Bewilligung in vollem Umfang wieder her. Ein solches Urteil hat weiterhin zur Folge, daß die Beklagte den angefochtenen Verwaltungsakt bei gleicher Sachlage nicht wiederholen darf (vgl BSGE 49, 197, 199). Der Kläger erreicht sein Prozeßziel mithin schon mit der begehrten Anfechtung des Aufhebungsbescheides und des ihn bestätigenden Widerspruchsbescheides. Sein weitergehender Antrag ist nicht erforderlich, und damit fehlt es insoweit an dem Rechtsschutzinteresse (vgl BSGE 48, 33, 34; 49, 197, 199). Das LSG hätte daher insoweit die Klage abweisen müssen.



-6-

Das Urteil des LSG war mithin, wie geschehen, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)